

**Gegenüberstellung PALADIN ONE und OGAW (UCITS)**

Aspekt	OGAW (UCITS)	PALADIN ONE	Wesentlicher Unterschied:	Kommentierung Paladin Asset Management
<b>Art des Investmentvermögens:</b>	Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie; Publikumsinvestmentvermögen	Sonstiges Investmentvermögen; Publikumsinvestmentvermögen	Ja, aber zu großen Teilen vergleichbar	
<b>Aufsichtsbehörde:</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Nein	
<b>Zulassung durch Aufsichtsbehörde:</b>	Anlagebedingungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der BaFin; Vertrieb bedarf keiner vorherigen Anzeige des Vertriebs bei der BaFin	Anlagebedingungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der BaFin; Vertrieb bedarf vorheriger Anzeige des Vertriebs bei der BaFin	Vertrieb der Anlageaktien des PALADIN ONE (=TGV-Anteile) bedarf zusätzlicher Anzeige bei der BaFin	→Paladin ONE unterliegt somit zusätzlicher Regulierung.
<b>Rechtsrahmen:</b>	OGAW-Richtlinie; §§ 192 bis 213 KAGB	AIFM-Richtlinie; §§ 220 bis 224 KAGB, gemäß § 220 KAGB sind die Regelung für OGAW (§§ 192 bis 205 KAGB) insoweit auf Sonstige Investmentvermögen anzuwenden, wie sich aus den §§ 220 bis 224 KAGB nichts anderes ergibt.	Ja, jedoch ist die Ausgestaltung des Rechtsrahmens nach dem KAGB in großen Teilen vergleichbar	
<b>Zulässige Rechtsformen:</b>	Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft	Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaft	Nein	

Aspekt	OGAW (UCITS)	PALADIN ONE	Wesentlicher Unterschied:	Kommentierung Paladin Asset Management
<b>Kapitalverwaltungs- gesellschaft (KVG):</b>	OGAW-KVG mit BaFin-Zulassung	AIF-KVG mit BaFin-Zulassung, wobei die Anforderungen an die Erlaubniserteilung mit denen für eine <b>OGAW-KVG vergleichbar</b> sind	Nein	
<b>Verwahrstelle:</b>	Erforderlich; Bestellung und Wechsel bedürfen der Genehmigung der BaFin	Erforderlich; Bestellung und Wechsel bedürfen der Genehmigung der BaFin	Nein	
<b>Haftung Verwahrstelle:</b>	Haftung für Abhandenkommen von Finanzinstrumenten durch Verwahrstelle oder Unterverwahrer sowie für Verluste aufgrund Pflichtverletzungen der Verwahrstelle	Haftung für Abhandenkommen von Finanzinstrumenten durch Verwahrstelle oder Unterverwahrer sowie für Verluste aufgrund Pflichtverletzungen der Verwahrstelle	Nein	
<b>Prüfer:</b>	Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer	Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer	Nein	

Aspekt	OGAW (UCITS)	PALADIN ONE	Wesentlicher Unterschied:	Kommentierung Paladin Asset Management
<b>Zulässige Vermögensgegenstände:</b>	Wertpapiere (§ 193 KAGB); Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB); Bankguthaben (§ 195 KAGB); Investmentanteile (§ 196 KAGB); Derivate auf in § 197 KAGB genannte Basiswerte (§ 197 KAGB); Sonstige Anlageinstrumente (§ 198 KAGB)	Wertpapiere (§ 193 KAGB); Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB); Bankguthaben (§ 195 KAGB); Investmentanteile (§ 196 KAGB) Derivate ohne auf die in § 197 KAGB genannte Basiswerte beschränkt zu sein (§ 197 KAGB) Sonstige Anlageinstrumente (§ 198 KAGB)	Ja, da zulässige Investitionsmöglichkeit in Derivate außerhalb des § 197 KAGB für PALADIN ONE.	Paladin genießt regulatorisch größere Freiheiten hinsichtlich des Anlageuniversums, die jedoch nicht umfänglich genutzt werden. Beschränkungen werden im Verkaufsprospekt definiert. Paladin ONE investiert ausschließlich in Cash, Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.
<b>Anlagegrenzen Aktien:</b>	Mindestdiversifizierung in 16 Aktien: Grundsätzlich maximal 5 % des Fondsvolumens in Aktien eines Emittenten. Ausnahme: Bis zu 40 % des Fondsvolumens können in Aktien angelegt werden, in denen der OGAW 5 bis 10 % seines Fondsvolumens investiert.	Minimuminvestment in Aktien in Höhe von 51 % des Fondsvolumens. Keine Mindestdiversifizierungsvorgaben für Aktien außer Grundsatz der Risikodiversifizierung (mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichem Anlagerisiko)	Ja, da weniger strenge Diversifikationsvorgaben für den PALADIN ONE gelten.	Paladin kann mehr als 8 Aktien mit jeweils mehr als 5% gewichten. Das Ergebnis ist ein konzentriertes Portfolio. Keine Position des Fonds übersteigt aktiv 10% des Fondsvolumens. →Vorteil gegenüber UCITS

Aspekt	OGAW (UCITS)	PALADIN ONE	Wesentlicher Unterschied:	Kommentierung Paladin Asset Management
<b>Anlagegrenze Derivate:</b>	Maximal Verdopplung des Marktrisikopotentials des OGAW durch den Einsatz von Derivaten	Maximal Verdopplung des Marktrisikopotentials des OGAW durch den Einsatz von Derivaten; Anlage in Derivate, in Bezug auf nicht in § 197 KAGB aufgeführte Basiswerte ist auf 30 % des Fondsvolumens begrenzt	Nein in Bezug auf Erhöhung des Marktrisikopotentials des Fonds.	Derivate außerhalb des §197 KAGB finden keine Anwendung im TGV.
<b>Kreditaufnahmemöglichkeit:</b>	Kurzfristige Kredite bis zu 10 % des Fondsvolumens, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.	Kurzfristige Kredite bis zu 20 % des Fondsvolumens, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.	Ja, PALADIN ONE kann kurzfristig ein höheres Kreditvolumen aufnehmen	Diese Möglichkeit wird nicht genutzt. Kredite kommen nicht zum Einsatz.
<b>Rückgabemöglichkeit:</b>	Mindestens zweimal im Monat, in der Regel jedoch börsentäglich möglich	Börsentäglich	Nein	
<b>Bewertung Vermögensgegenstände:</b>	Bewertung nach den Regelungen für offene Publikumsinvestmentvermögen (§§ 168 – 170 KAGB)	Bewertung nach den Regelungen für offene Publikumsinvestmentvermögen (§§ 168 – 170 KAGB)	Nein	
<b>Informationsdokumente:</b>	Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen (§§ 165, 166 KAGB)	Verkaufsprospekt ergänzt um Zusatzangaben und wesentliche Anlegerinformationen (§§ 165, 166, 224 Abs. 1 KAGB)	Nein	

Aspekt	OGAW (UCITS)	PALADIN ONE	Wesentlicher Unterschied:	Kommentierung Paladin Asset Management
<b>Haftung Informationsdokumente:</b>	Haftung für Verkaufsprospekt und für wesentliche Anlegerinformationen nach § 306 KAGB	Haftung für Verkaufsprospekt und für wesentliche Anlegerinformationen nach § 306 KAGB	Nein	
<b>Veröffentlichungspflichten:</b>	Richten sich nach der gewählten Rechtsform und den Regelungen für Publikumsinvestmentvermögen; in der Regel Veröffentlichung auf Homepage, Bundesanzeiger und Information per dauerhaften Datenträger	Richten sich nach der gewählten Rechtsform und den Regelungen für Publikumsinvestmentvermögen; Veröffentlichung auf Homepage, Bundesanzeiger und Information per dauerhaften Datenträger, <b>wie bei OGAW</b>	Nein	
<b>Steuerliche Behandlung:</b>	Besteuerung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz	Besteuerung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz	Nein	